

Studienplan für das Doktoratsprogramm "Studies in Language and Society"

vom 7. November 2011

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Organisationsreglement und die Kooperationsvereinbarung des CSLS vom 1 August 2009 und das Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät vom 9. Mai 2011,

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan regelt das strukturierte Doktoratsprogramm "Studies in Language and Society". Er gilt für die Doktorierenden des Doktoratsprogramms.

ZWECK

Art. 2 Das Doktoratsprogramm "Studies in Language and Society" ist ein strukturiertes, themenspezifisches und fachübergreifendes Lehr- und Forschungsprogramm und hat die gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich "Language and Society" zum Zweck. Es bietet eine koordinierte und fachlich strukturierte Vertiefung in Forschungsgebieten des Verhältnisses von Sprache und Gesellschaft unter Berücksichtigung der wechselseitigen Bedingtheit von sozialen und sprachlichen Gegebenheiten und Prozessen sowohl aus Sicht der Einzelsprachen als auch der Sprachwissenschaft insgesamt.

Das Doktoratsprogramm fördert den interdisziplinären Austausch und stärkt das Forschungsfeld "Studies in Language and Society" an der Universität Bern und in der Schweizer Forschungslandschaft unter Nutzung von Synergien der beteiligten Institute.

DURCHFÜHRUNG

Art. 3 Das Doktoratsprogramm wird unter der Verantwortung der Philosophisch-historischen Fakultät durch das Center for the Study of Language and Society (im Folgenden CSLS genannt) durchgeführt.

ZIELE

Art. 4 Das Doktoratsprogramm dient der optimalen Förderung von Doktorierenden mit Forschungsprojekten zum Verhältnis von Sprache und Gesellschaft. Es bietet eine vertiefte und interdisziplinäre Ausbildung und die Vermittlung von theoretischen, empirischen und methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten, um wissenschaftliche Probleme aus dem Bereich Sprache und Gesellschaft eigenständig und mit Erfolg zu bearbeiten und die Ergebnisse in klarer Form darzustellen und an der wissenschaftlichen Debatte mit erfolgreichen Publikationen und Präsentationen von Forschungsergebnissen teilzunehmen. Dabei wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Gespräch und zum Wissenstransfer über disziplinäre Grenzen hinaus gezielt gefördert.

Das Doktoratsprogramm bietet ein unterstützendes Umfeld und eine Infrastruktur in Form von Kolloquien, Lehrveranstaltungen, Beratung, Gastvorträgen externer Referenten und Referentinnen und Workshops. Es ermutigt die Teilnehmenden zum Erwerb von themenspezifischer Expertise wie auch überfachlichen Kompetenzen mit dem Ziel der Ausbildung hochqualifizierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, welche zu einer forschungsorientierten Tätigkeit im universitären und ausseruniversitären Bereich befähigt sind.

Mittels regelmässiger Kontakte und Austauschgelegenheiten mit Expertinnen und Experten fördert das Doktoratsprogramm die Integration der Doktorierenden in die Wissenschaftsgemeinschaft und die nationale und internationale Vernetzung mit Forschenden sowohl universitärer wie auch nicht universitärer Forschungsinstitutionen.

II. Organisation

PROGRAMMLEITUNG

Art. 5 ¹ Die Programmleitung wird durch das Direktorium des CSLS in Absprache mit der Centerkonferenz des CSLS ausgeübt.

² Die Planung und Sicherung des Angebots an Lehrveranstaltungen wird in Kooperation mit der Programmleitung semesterweise von allen beteiligten linguistischen Fachbereichen nach dem Rotationsprinzip übernommen.

III. Programm

DAUER

Art. 6 ¹ Das strukturierte Doktoratsprogramm erstreckt sich über sechs Semester.

² Das Direktorium kann eine Verlängerung auf schriftlichen Antrag bewilligen.

UMFANG

Art. 7 ¹ Während ihrer Teilnahme am Doktoratsprogramm absolvieren die Doktorierenden ein innerhalb der zeitlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen flexibel und individuell gestaltbares Ausbildungsprogramm.

² Das Doktoratsprogramm umfasst 30 Kreditpunkte. Für den Erwerb eines Kreditpunktes wird ein Arbeitsaufwand von 25 – 30 Stunden zugrunde gelegt. Es sollen pro Studienjahr in der Regel 10 Kreditpunkte erworben werden. Details sind in Artikel 8 und im Anhang (Programm und Kreditierung) beschrieben.

AUFBAU

Art. 8 Das Doktoratsprogramm besteht aus drei Bereichen, innerhalb derer die Doktorierenden unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Vorkenntnisse, des Promotionsthemas und der Promotionsvereinbarung im Rahmen eines individuellen Studienprogramms vorbehaltlich Artikel 9 auswählen.

- a Präsentation und Diskussion der eigenen Forschungsarbeit und wissenschaftlicher Austausch (insgesamt mindestens 8 KP),
- b Spezialisierte Vertiefung (insgesamt mindestens 8 KP),
- c Überfachliche Kompetenzen (insgesamt mindestens 4 KP).

PFLICHTLEISTUNGEN

Art. 9 ¹ Innerhalb des in Artikel 8 genannten Bereichs a ist die Teilnahme an mindestens 2 Forschungskolloquien mit Präsentation der eigenen Forschungsarbeit obligatorisch.

² Innerhalb des in Artikel 8 genannten Bereichs b ist die Teilnahme am CSLS-Forum und mindestens 2 Blockseminaren oder Vorlesungsreihen obligatorisch.

³ Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist verpflichtet, der Centerkonferenz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Arbeitsfortschritte und andere wissenschaftliche Aktivitäten vorzulegen.

ANRECHNUNG

Art. 10 Ausserhalb des CSLS erbrachte Leistungen können jeweils bis zum Ende des akademischen Jahres bei der Programmleitung vorgelegt werden, welche über die Anrechnung entscheidet.

SPRACHE

Art. 11 Veranstaltungen werden in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch angeboten.

IV. Bewerbung, Aufnahme und Austritt

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFNAHME

Art. 12 ¹ Voraussetzung für die Bewerbung um Aufnahme in das Doktoratsprogramm ist die Zulassung zum Doktoratsstudium gemäss den im Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät festgehaltenen Bestimmungen.

² Die Doktorierenden sind an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern immatrikuliert (gemäss Art. 100 und 116 UniV) und werden von einem Mitglied dieser Fakultät als Erstbetreuerin oder als Erstbetreuer betreut (gemäss Art. 8 Abs.1 des Promotionsreglements).

³ Ebenfalls vorausgesetzt werden ausreichende Kenntnisse der für die erfolgreiche Durchführung des Dissertationsprojektes relevanten Sprachen sowie eine für die Teilnahme an Veranstaltungen ausreichende aktive Kompetenz in mindestens zwei der laut Artikel 11 am CSLS verwendeten Sprachen und eine passive Kompetenz in mindestens einer weiteren Sprache.

⁴ Ein weiteres Aufnahmekriterium ist ein universitärer Masterabschluss in einem Fach mit linguistischem Schwerpunkt oder eine äquivalente Vorbildung sowie ein Dissertationsprojekt zum Themenbereich von Sprache und Gesellschaft.

AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 13 ¹ Bewerbungen zur Zulassung erfolgen an das Direktorium des CSLS. Zur schriftlichen Bewerbung gehören:

- a Immatrikulationsbestätigung der Universität Bern,
- b Bewerbungsbrief,
- c Curriculum vitae,
- d Empfehlungsschreiben der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- e Projektskizze (Kurzexposé von maximal 5 A4-Seiten).

² Bewerbungen sind laufend möglich.

³ Die Programmleitung entscheidet über die Aufnahme.

AUSTRITT

Art. 14 ¹ Teilnehmende am Doktoratsprogramm können auf eigenen Wunsch nach Rücksprache mit der Programmleitung aus dem Programm austreten.

² Sie reichen bei der Programmleitung ein Austrittsschreiben ein.

³ Die Programmleitung bestätigt den Austritt schriftlich.

⁴ Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Diploma Supplements. Erworbene Kreditpunkte werden bestätigt.

AUSSCHLUSS

Art. 15 ¹ Teilnehmende können von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophisch-historischen Fakultät bei nicht erbrachten Leistungen (Art. 8 und Art. 9) auf Antrag der Programmleitung vom Doktoratsprogramm ausgeschlossen werden.

² Die oder der Betroffene wird vor dem Beschluss vom verfügenden Organ angehört.

³ Der Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm wird von der Dekanin oder vom Dekan der Philosophisch-historischen Fakultät verfügt.

⁴ Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Diploma Supplements. Erworbene Kreditpunkte werden bestätigt.

V. Leistungskontrollen und Diplomierung

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 16 ¹ Die Leistungskontrollen und allfällige Leistungsbewertungen erfolgen veranstaltungsbezogen in schriftlicher oder mündlicher Form:

- a Präsentationen im Rahmen von Kolloquien,
- b aktive Teilnahme im Rahmen von Kursen,
- c eigene Beiträge und aktive Teilnahme im Rahmen von externen Veranstaltungen.

² Die Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

DIPLOMA SUPPLEMENT

Art. 17 Bei erfolgreicher Promotion und Abschluss des Programms vor Antritt der mündlichen Prüfung (gemäss Art. 21 des Promotionsreglements) verleiht die Fakultät den im Rahmen des Doktoratsprogramms Doktorierenden mit der Doktoratsurkunde und dem Titel Dr. phil. ein *Diploma Supplement*.

VI. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 18 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bern, 7. November 2011

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 29. Mai 2012

Der Rektor

Prof. Dr. Martin Täuber